



**Interpellation der Fraktion Alternative – die Grünen  
betreffend Pandora Papers**

(Vorlage Nr. 3309.1 - 16736)

Antwort des Regierungsrats  
vom 12. April 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fraktion Alternative – die Grünen reichte am 6. Oktober 2021 eine Interpellation ein, in welcher sie Fragen rund um die Pandora Papers gestellt hat. Der Kantonsrat überwies den Vorstoss am 28. Oktober 2021 an den Regierungsrat zur Beantwortung. Wir beantworten die Fragen wie folgt.

**I. Einleitende Ausführungen**

Hinter Begriffen wie «Panama Papers» und «Pandora Papers» stecken politische und mediale Hypes, die in etwa nach folgendem Muster ablaufen. Auf teilweise kriminellen Wegen werden grosse Datenbanken gehackt und die Informationen «ausgewertet», oftmals ohne den nötigen Kontext zu kennen. Daraus werden dann Mutmassungen und Unterstellungen abgeleitet, die von gewissen Journalisten zu einer vermeintlichen Story aufgebaut werden. Dabei wird nicht gross differenziert zwischen Namen auf einer Liste, konkretem Verdacht oder gar strafrechtlichem Verhalten. Es reicht also für Privatpersonen aber auch für Wirtschaftsstandorte wie Zug aus, in irgendeiner Datenbank aufgeführt zu sein, um mit negativem Kontext in der Presse zu erscheinen. Bis seriöse Abklärungen und Untersuchungen Resultate liefern, ist das mediale Interesse aber bereits zum nächsten Thema gesprungen. Wenn sich dann zeigt, dass die aufgebauten Vorwürfe haltlos sind, interessiert das die Medien nicht mehr. Der Rufschaden bleibt allerdings bestehen.

Während gewisse Medien an reisserischen Schlagzeilen zur Auflagensteigerung interessiert sind, stände es gewählten Politikerinnen und Politikern gut an, mit potenziell rufschädigenden Vorverurteilungen sehr zurückhaltend umzugehen.

Der Regierungsrat hält einmal mehr fest, dass der Kanton Zug nach liberalen rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt wird. Entsprechend werden Unternehmen und Privatpersonen nicht aufgrund diffuser Kriterien in ihrer Standortwahl und wirtschaftlichen Tätigkeit eingeschränkt. Für alle Akteure auf dem Platz Zug gelten die einschlägigen Gesetze von Bund und Kanton. Verstösse werden geahndet. Darüber hinaus garantiert die Bundesverfassung die Niederlassungs- und Wirtschaftsfreiheit und postuliert ein Diskriminierungsverbot. Daran hält sich auch der Kanton Zug.

**II. Die in der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:**

- 1. In der Vernehmlassung des Zuger Regierungsrates vom 11. September 2018 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorfinanzierung lautete der 2. Antrag: «In Art. 15 Abs. 1 GwG sei die Prüfpflicht bei reinen Beraterinnen und Beratern zu streichen.» Wie schätzt die Regierung diesen Antrag aufgrund der jüngsten Enthüllungen ein?**

Es hat sich bewährt, auf die «jüngsten Enthüllungen» und den «jüngsten Skandal» nicht sofort zu reagieren, sondern die Informationen zuerst seriös zu analysieren. Sowohl die Panama Papers als auch die Pandora Papers führten zu Untersuchungen durch die Steuerverwaltung und die Zuger Polizei. Dabei ergaben sich keine strafrechtlich relevanten Tatbestände. Der ganze Hype entpuppte sich als viel Lärm um nichts. Der Regierungsrat sieht sich bestätigt, dass der seinerzeitige Antrag berechtigt war, zumal auch der Gesetzgeber auf Bundesebene diesen Antrag übernommen hatte. Ob die gewonnenen Erkenntnisse ausreichen, dass das reflexartige «Zug Bashing» in Zukunft ausbleibt, ist fraglich, insbesondere so lange auch gewisse Politikerinnen und Politiker dieses kräftig unterstützen.

**2. In der Begründung hielt der Regierungsrat damals u.a. fest: «Es wäre übertrieben, noch weitere Auflagen, insbesondere für Beraterinnen und Berater mit einer Personengesellschaft, zu fordern.» Findet der Regierungsrat die vom Bundesrat vorgeschlagene und von der Anwaltslobby erfolgreich bekämpfte Bestimmung immer noch für «übertrieben»?**

Wie der Bundesgesetzgeber erachtet auch der Zuger Regierungsrat die risikoorientierte Einschränkung des Geltungsbereichs für Beraterinnen und Berater gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst c GwG nach wie vor als angemessen. Zumal Treuhänder und Rechtsanwälte nicht im rechtsfreien Raum agieren und strengen Kontrollen unterliegen. Auch die Fokussierung auf konkrete Tätigkeiten anstelle der Unterstellung ganzer Branchen trägt zur risikobasierten Ausrichtung bei. Ein allfälliges Übertreten der Strafnorm kann und wird ohnehin im traditionellen Verfahren der Strafverfolgungsbehörde bekämpft werden. Deshalb, und weil sich auch dieser Hype als medial und politisch bewirtschafteter Sturm im Wasserglas entpuppte, sieht der Regierungsrat keinen Grund, die seinerzeitige Beurteilung zu korrigieren.

**3. Ist es nach dem jüngsten Skandal nicht endlich an der Zeit, die Briefkastenfirmen abzuschaffen?**

Unter dem Begriff «Briefkastenfirmen» versteht die Interpellantin wohl die ehemaligen steuerlichen Statusgesellschaften. Darunter fielen Holding-, Domizil- und Gemischte Gesellschaften, die von der Bundesgesetzgebung und vom kantonalen Zuger Steuerrecht wie folgt definiert waren: Holdinggesellschaften sind Unternehmungen, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Domizilgesellschaften sind Unternehmungen, die in der Schweiz nur eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. Reine Domizilgesellschaften dürfen in der Schweiz kein eigenes Personal beschäftigen und keine eigenen Büros unterhalten. Gemischte Gesellschaften sind Unternehmungen, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben. Gemischte Gesellschaften dürfen in der Schweiz eigenes Personal beschäftigen und eigene Büros unterhalten.

Die vorliegende Frage kann verneint werden: Der Regierungsrat sieht den Kanton Zug einerseits wie bereits ausgeführt nicht in einen Skandal verwickelt und erinnert andererseits daran, dass der Status der sogenannten «Briefkastenfirmen» im Rahmen der Steuer- und AHV-Reform (STAF) bereits per 1. Januar 2020 aufgehoben wurde.

### **III. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 12. April 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser